

Die letzte Chance zur  
Kommentierung!  
IFRS 4 Phase II



# Agenda

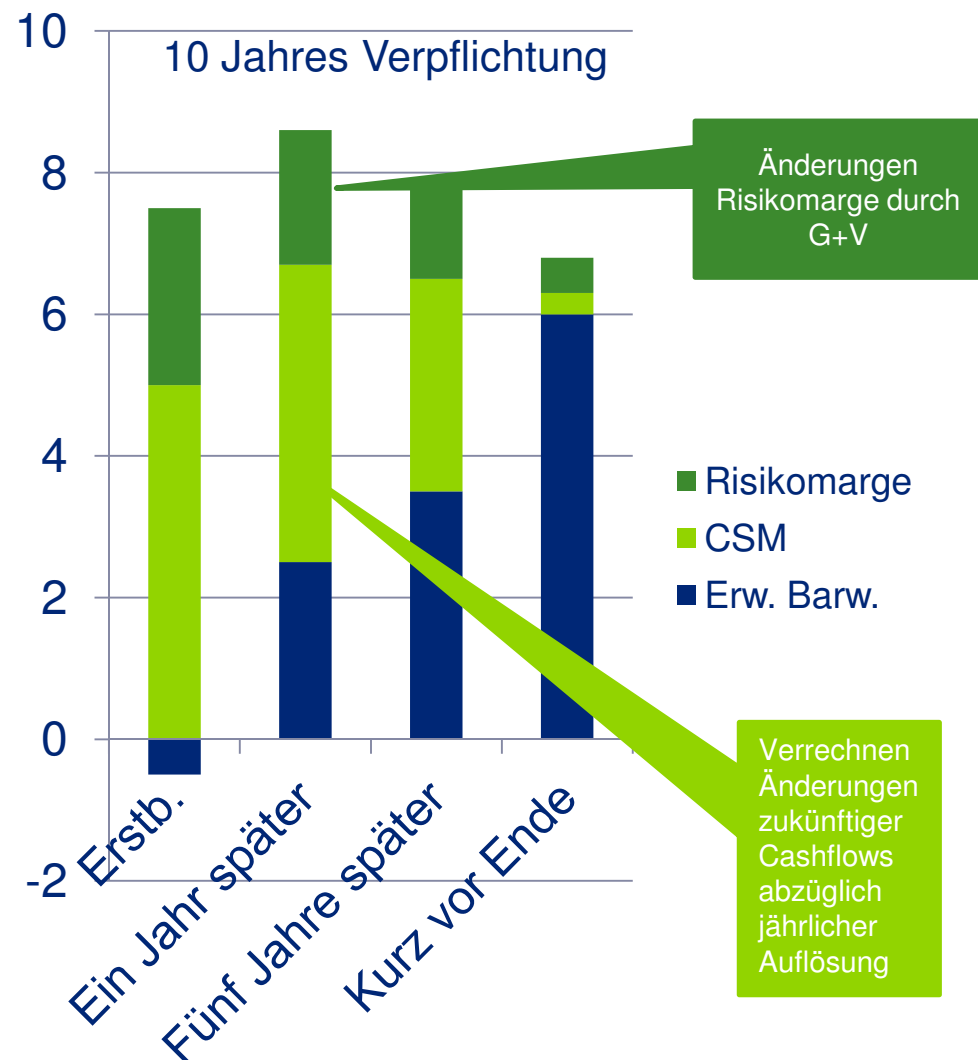
- Ausgangslage
- Die fünf Themen zur Kommentierung
- Aktualisierung Zeitplan und nächste Schritte

## Ausgangslage

- Fast drei Jahre nach dem Exposure Draft für Versicherungsverträge hat das IASB am 20. Juni 2013 den Re-Exposure Draft mit signifikanten Änderungen bei fünf Themen veröffentlicht:
  - Anpassung der noch nicht realisierten Ergebnisse aus Versicherungsverträgen:  
**Unlocking der Contractual Service Margin (CSM)**
  - Ausweis von Zinsaufwendungen in G+V und in Other Comprehensive Income (OCI):  
**OCI-Lösung**
  - Abbildung von Verträgen, deren Bewertung in einem Zusammenhang mit den Erträgen der zugrunde liegenden Kapitalanlagen steht:  
**Spiegelansatz für überschussberechtigte Verträge**
  - Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen:  
**Verdienter Prämien Ansatz**
  - Erstanwendung und Übergangsvorschriften:  
**Retrospektive Anwendung**
- IASB beabsichtigt aus dem vorliegenden Entwurf keine weitere Themen aufzugreifen. Diese werden nach den IASB Beratungen, Konsultationen und Feldtests als endgültig betrachtet

## Unlocking der Contractual Service Margin (CSM)

- Erstbewertung – die CSM ist die Differenz zwischen Prämien- und Verpflichtungsbarwert (inkl. Risikomarge) und vermeidet einen anfänglichen Gewinnausweis
- Folgebewertung – die CSM wird im Zuge der Gewinnvereinnahmung reduziert und muss bei bestimmten Änderungen angepasst werden
- Prospektive Anpassung wegen Änderungen von Schätzungen für Cashflows, die sich auf zukünftige Deckung und/oder Services beziehen
  - Bei positiven Änderungen gibt es keine Begrenzung für die Höhe der CSM
  - Bei negativen Änderungen dürfen diese nur bis zur Höhe der CSM verrechnet werden, darüber hinausgehende Erhöhungen der Cashflows sind direkt aufwandswirksam in der G+V zu erfassen
- Die CSM darf nicht negativ werden



## Unlocking der Contractual Service Margin (Forts.)

### Änderungen, die mit der CSM verrechnet werden dürfen (Unlocking)

- **Differenzen zwischen der aktuellen und einer früheren Schätzung der Cashflows in Bezug auf den zukünftigen Versicherungsschutz**
- Verzögerte oder beschleunigte Rückzahlung von Investmentkomponenten, wenn diese die Cashflows mit zukünftiger Deckung oder anderen Services beeinflussen
- Änderungen von Schätzungen der von den Kapitalanlagen abhängigen Cashflows wirken sich auf erwartete Leistungen/Schäden in zukünftigen Perioden aus

### Änderungen, die nicht mit der CSM verrechnet werden dürfen (Kein Unlocking)

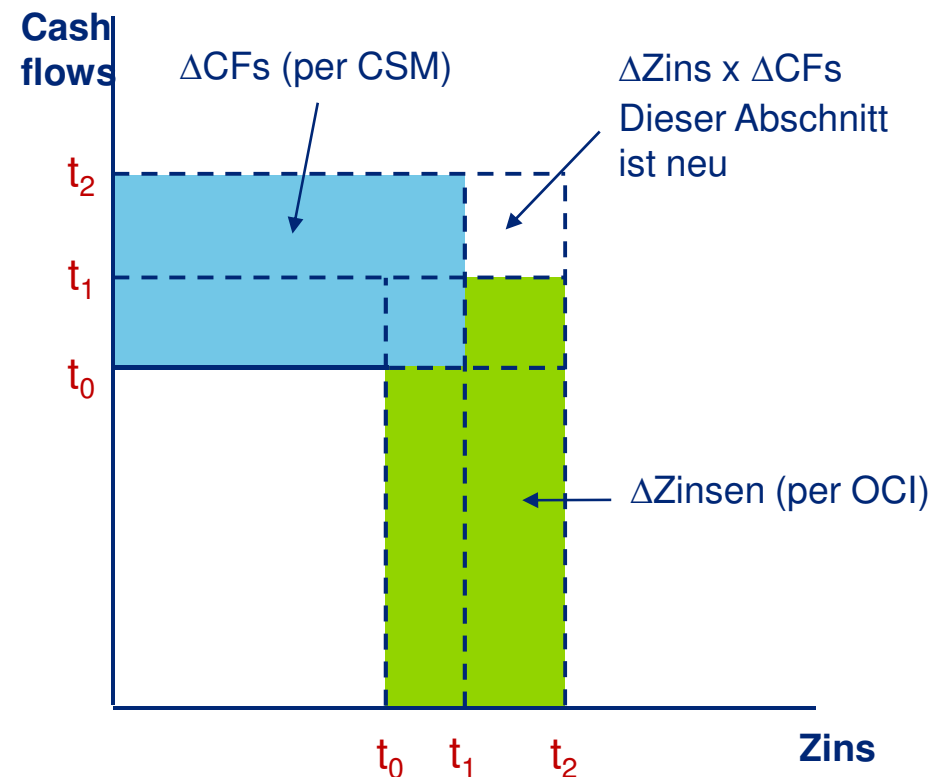
- Änderungen von Schätzungen bereits eingetretener Schäden – abgelaufene Deckung
- Änderungen der Risikomarge – regelbasierte Entscheidung
- Änderungen in den erwarteten Ausfällen von Rückversicherungsforderungen – konsistent mit dem Vorgehen beim Impairment von Finanzinstrumenten

## OCI-Lösung

- Grundsätzlich zielt die OCI-Lösung auf eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Performance von Versicherungsverträgen und der zugrundeliegenden Kapitalanlagen ab
- Die Periodenergebnisse sollen nicht durch Zinsschwankungen verzerrt werden, weil sich diese über die Zeit wieder abbauen
- Parallel wird durch den IFRS 9 eine neue Kategorie FVOCI (Fair Value Through OCI) für Finanzinstrumente mit Schuldcharakter eingeführt
- Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten aufgrund von Änderungen in den aktuellen Diskontzinsen werden im OCI ausgewiesen. Die Zinsaufwendungen in der G+V basieren weiter auf den historischen Diskontzinsen
- In der Praxis werden Versicherer zukünftig zwei Sets von Daten vorhalten müssen: eines mit den aktuellen Zinsen und eines mit den historischen locked-in Zinsen
- Für überschussberechtigte Verträge hat der Spiegelansatz aber Vorrang vor der OCI-Lösung
- Derivative werden nicht im Rahmen der OCI Lösung erfasst, sie sind mit dem Fair Value zu bewerten

## OCI-Lösung (Forts.)

- Durch die FVOCI-Kategorie für Finanzinstrumente können Inkongruenzen in Bilanz und G+V nicht vollständig vermieden werden
  - Finanzinstrumente zu Anschaffungskosten (Bilanz) oder FVTPL (G+V) bewertet
  - Impairments bei Kapitalanlagen
- Änderungen bei zinssensitiven Annahmen werden mit der CSM verrechnet
- Auswirkungen auf Schadenrückstellungen für Versicherungsverträge, die nach dem PAA bewertet werden
- Verfolgen der Abschnitte und der Zinsänderungen ist herausfordernd



## Überschussberechtigte Verträge: Spiegelansatz

Verträge, die in einem Zusammenhang der zugrunde liegenden Sachverhalte (Kapitalanlagen) stehen

### Bewertung und Ausweis

- Direkt mit den Werten der zugrunde liegenden Kapitalanlagen schwankend
  - Bewertung und Ausweis von Cashflows mit Bezug zu den Kapitalanlagen (Spiegelansatz)
  - Keine Anpassung der CSM
- Indirekt mit den zugrunde liegenden Kapitalanlagen schwankend
  - Bewertung der Zahlungsströme mit den aktuellen Diskontsatz
  - Keine OCI-Lösung anwendbar, Änderungen gehen durch die G+V
- Nicht mit den zugrunde liegenden Kapitalanlagen schwankend
  - Bewertung der Cashflows mit den Barwerten
  - OCI-Lösung anwendbar
  - Prospektive Anpassung der CSM
- Änderungen der Risikomarge einheitlich durch die G+V

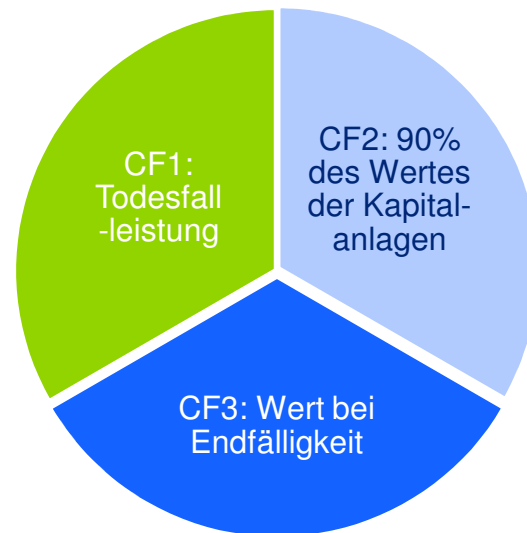


## Überschussberechtigige Verträge: Spiegelansatz (Forts.)

- Notwendigkeit die verschiedenen Cashflows eines Vertrages zu separieren, um die Cashflows zu identifizieren, die direkt mit den zugrunde liegenden Kapitalanlagen variieren

### *Illustratives Beispiel*

- 5-Jahres Vertrag mit einer Einmalprämie von EUR 2.000
- Erlebensfalleistung beträgt 90% des Wertes eines bestimmten Pools von Kapitalanlagen, in die der Versicherer die erhaltene Einmalprämie investiert
- Todesfalleistung vor Ende des 5 Jahreszeitraums beträgt EUR 4.000
- Garantierte Erlebensfalleistung von mindestens EUR 2.000



## Ausweis von Erträgen und Aufwendungen

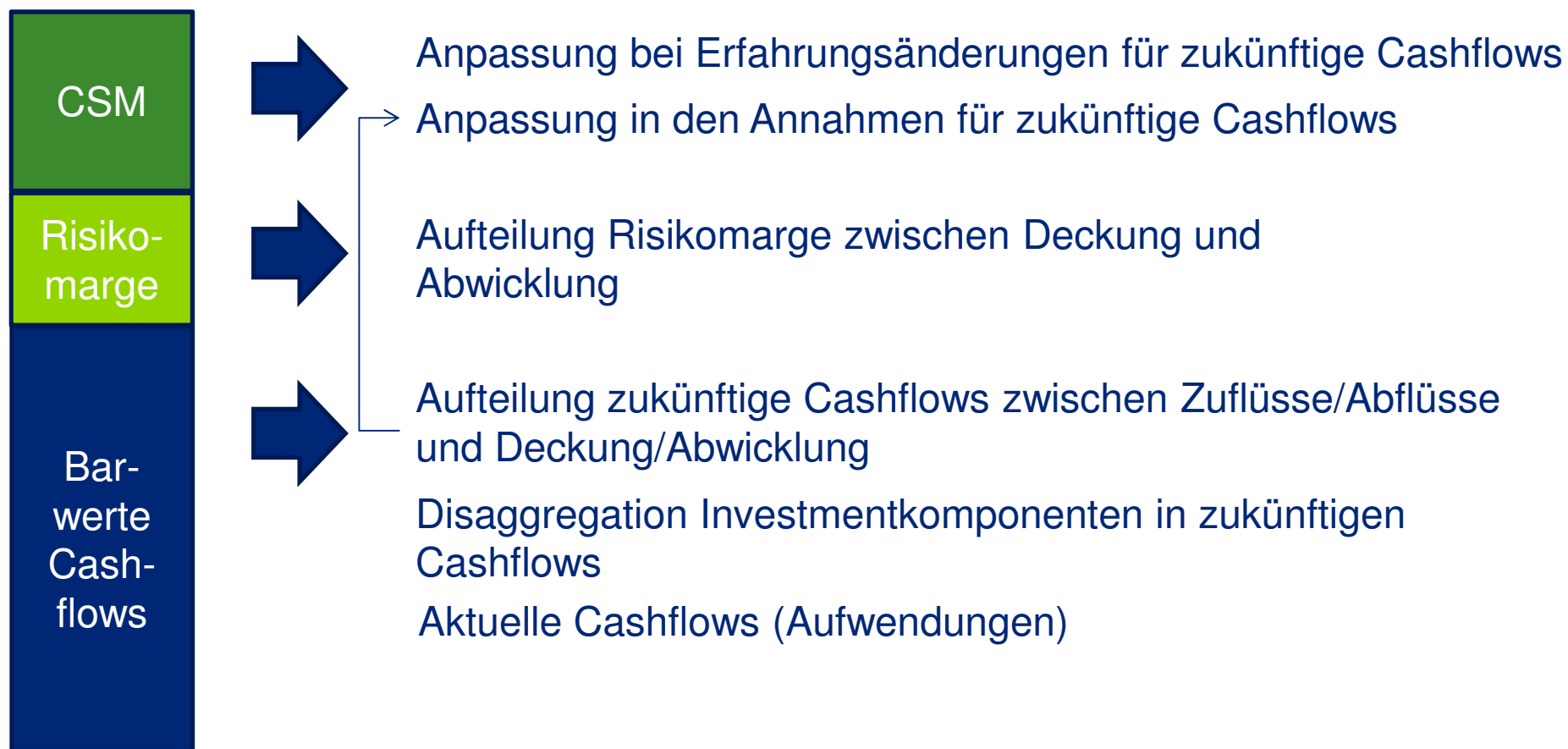
- IASB öffnet sich für die Kritik am summarised margin Ansatz und dem Fehlen von Volumengrößen im Ausweisivorschlag des ED 2010
- IASB beschließt keine Änderungen beim Ausweis für den Premium Allocation Approach (PAA)
- Das IASB entscheidet sich für einen neuen Ansatz beim Ertragsausweis (Umsatz) im Building Block Approach (BBA), ohne die Prinzipien der Ertragsrealisation zu ändern
- Investmentkomponenten sind aus der periodischen Veränderung der Versicherungsverpflichtung zu separieren
- Die gesamten Versicherungsverpflichtungen sind aufzuteilen in solche für zukünftige Deckung und Services sowie in jene die Vorperioden betreffend
- Die Erfahrungsänderung der Cash Abgänge wird differenziert dargestellt, d.h. erwartete Cashflows der aktuellen Periode werden als Erträge gezeigt, dagegen sind tatsächliche Auszahlungen wie Leistungen und Kosten als Aufwendungen auszuweisen

## Ausweis von Erträgen und Aufwendungen (Forts.)

- Als Erträge werden Erfahrungsänderungen der Cash Eingänge (Prämien) in Bezug auf zukünftige Deckungen und erfolgswirksame Änderungen der CSM sowie Änderungen der Risikomarge in Bezug auf zukünftige Deckung ausgewiesen
- Aus der CSM abgeleitete Beträge werden um direkte Abschlusskosten erhöht, die im Zeitpunkt des Anfalls als Aufwand erfasst und entsprechend der Verteilung der CSM über die Zeit als Ertrag (Amortisation) gezeigt werden
- Andere Ausweisanforderungen:
  - Keine Verrechnung von Erstversicherungs- mit Rückversicherungserträgen und -aufwendungen
  - Keine Verrechnung der Erträge/Aufwendungen aus dem Spiegelansatz mit den Aufwendungen/Erträgen aus den zugrundeliegenden Sachverhalten (Kapitalanlagen)
- Versicherer müssen die Quellen für die Erträge einer Periode veröffentlichen, d.h.
  - Erwartete Cashflows;
  - Änderung der Risikomarge; und
  - Änderung der CSM und implizite Verteilung der Abschlusskosten

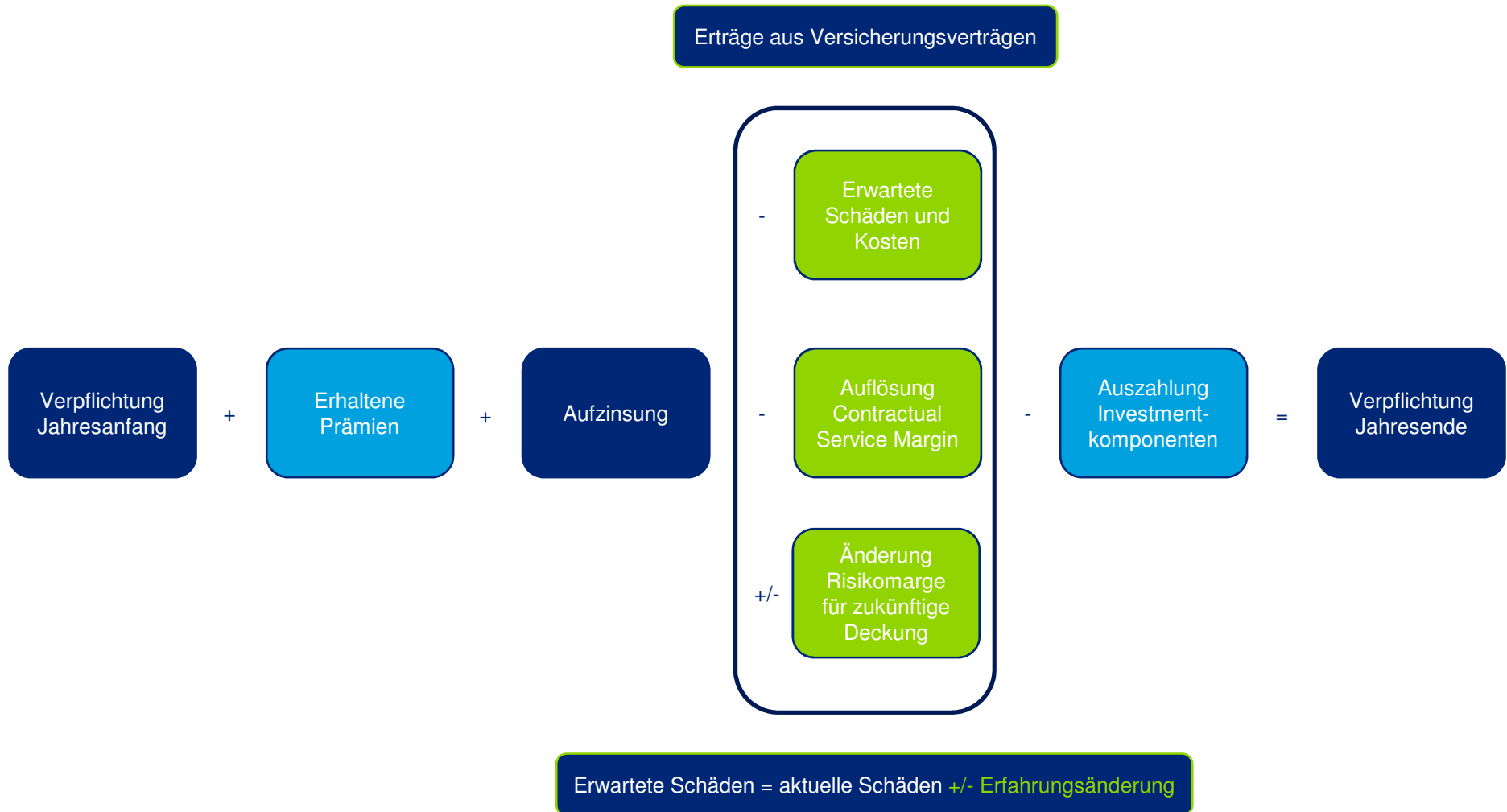
## Ausweis von Erträgen und Aufwendungen (Forts.)

### Verbindung zwischen der Verpflichtungsbewegung und den Erträgen/Aufwendungen



# Ausweis von Erträgen und Aufwendungen (Forts.)

## Verbindung zwischen der Verpflichtungsbewegung und den Erträgen/Aufwendungen



## Übergang

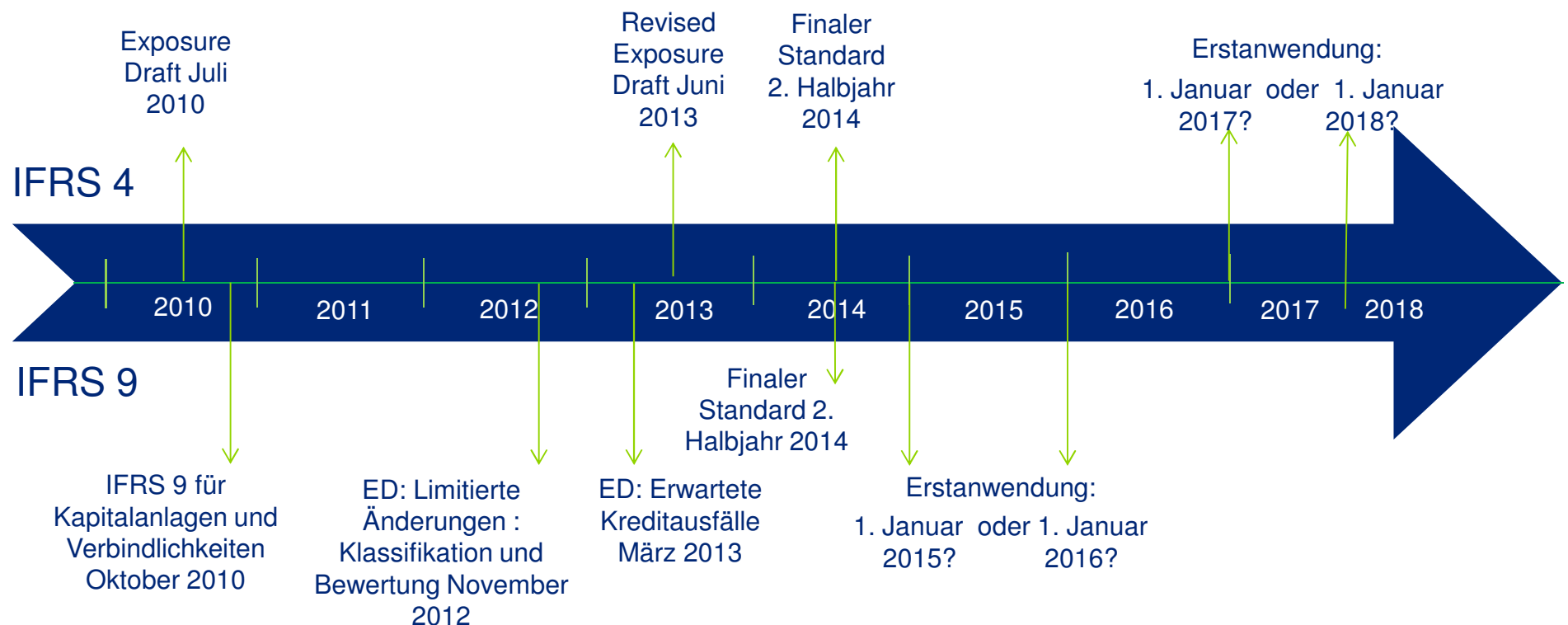
- Modifizierte retrospektive Neuberechnung für alle Perioden vor Übergang, um die CSM für die Eröffnungsbilanz kalkulieren zu können
- Wenn eine Neuberechnung der CSM durch nicht vorhandene objektive Daten unmöglich ist, dann sind Schätzungen auf Basis objektiver Informationen zulässig
- Die retrospektive Bestimmung der locked-in Diskontzinsen sollte anhand einer am Markt beobachtbaren Zinsstrukturkurve der letzten drei Jahre erfolgen
- Wenn keine am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve vorhanden ist, dann darf diese durch eine möglichst ähnliche am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve bestimmt werden
- Der gleiche am Markt beobachtbare Referenzpunkt muss für die Bestimmung des jeweiligen locked-in Diskontsatzes für jedes Jahr verwendet werden
- Der jeweilige kumulative Effekt der Differenz zwischen diesen Zinsstrukturkurven und der Zinsstrukturkurve im Zeitpunkt des Übergangs wird im OCI verbucht

## Übergang (Forts.)

- Nutzen der nachträglichen Einsicht bei Übergang
- Neu-Designation von Finanzinstrumenten
  - Bei Übergang ist es einem Versicherer erlaubt, Finanzinstrumente neu zu designieren und diese zum FVTPL zu bewerten, um damit eine Inkongruenz zu eliminieren oder signifikant zu reduzieren
  - Ein Versicherer muss eine frühere Zuordnung zu FVTPL zurücknehmen, wenn die Inkongruenz nicht mehr besteht
  - Wenn IFRS 9 bereits angewendet wurde, dann ist eine Designation eines Eigenkapitalinstrumentes als FVOCI und eine Zurücknahme der bisherigen Nutzung des OCI möglich
- Bei Anwendung der Übergangsbestimmungen für vorhandene Verträge, die durch eine Business Combination erworben wurden, gilt folgendes:
  - Zeitpunkt der Business Combination gilt als Zeitpunkt für den Zugang der Verträge
  - Als Fair Value dieser Verträge zum Zeitpunkt der Business Combination werden die Cashflows betrachtet
- Reduzierte Anhangangaben für Schadenentwicklung und andere Themen
- Frühere Anwendung ist zugelassen

## Aktualisierung Zeitplan und nächste Schritte

- Kommentierungsperiode endet am 25. Oktober 2013
- Zieldatum für die Veröffentlichung des finalen Standard ist das 2. Halbjahr 2014
- Erstanwendung des Standard ist ca. drei Jahre nach Veröffentlichung des finalen IFRS 4





# Kontaktdaten

**Dr. Frank Engeländer**

Head IFRS Insurance Deutschland

Tel. 0211 8772 2404

[fengelaender@deloitte.com](mailto:fengelaender@deloitte.com)

**Deloitte.**

IFRS 4 Phase II und IFRS 9  
Die neuen Standards für Versicherer  
kommen näher



**Deloitte.** Research services industry  
seit 2010

**IFRS-Newsletter  
zur Versicherungsbilanzierung  
IFRS 4 Phase II Update**

**die letzte Chance zur Konsolidierung**  
IUSA veröffentlicht den **separate draft** für die  
Rechnungsgang von Versicherungsunternehmen  
am 20. April 2013 hat das IASB den **separate draft**  
für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen  
veröffentlicht. Hiermit werden die wesentlichen Punkte  
des 2010 veröffentlichten Standardentwurf bezüglich  
Rechnungsgang in ein einheitliches Rechnungslegung  
modell für sämtliche Versicherungsunternehmen, die auf  
Kontinentalbasis mit dem Einzelwesen, die Regeln die  
Anwendung der einzelnen Kriterien auf sein aktives  
Rechnungsgang und die Abschreibung einer  
Verpflichtung für Risiko und unwahrscheinlich ausbleiben  
sowie Ansatz, bewertet werden. Dabei werden einige  
nicht zusammenfassend werden.

Im Hinblick auf die wesentlichen Änderungen, verglichen  
mit dem Standardentwurf von vor drei Jahren, hat  
das IASB dem Themenkomplex Identität und bis zum  
30. Oktober 2013 zur Konsolidierung freigegeben:

- **Umkehrung der contractual reserve margin (CRM):**  
Versicherung von persönlichen Änderungen in den  
Ansprüchen mit dem Risiko der Verpflichtungen, die die  
nach nicht realisierten Schäden kompensiert.
- **Durchsetzung** Auswahl von Risikoprämien gebildet  
in die Gewinn- und Verlustrechnung und von  
Änderungen in einer komplexen Income Policy
- **Spitzenrisiko** u.a. für überschuldbewertigte  
Verträge: bei Versicherungsunternehmen, deren Zahlungs-  
ströme entgegengesetzt mit zugrunde liegenden Risiken  
halten (z.B. Kapitalversicherungen in Zusammenhang  
halten), besteht sich die Anwendung der Zahlungs-  
ströme an den Schwächen der zugrunde liegenden  
Schulden.
- **„Wiedererwerb“- Ansatz:** keine Auswirkungen  
auf die Bilanz und Auswirkungen von Versicherungs-  
unternehmen.
- **Übergangsvorschriften:** bei Anwendung des  
Rechts in die Anwendung eines modifizierten  
Vergleichenden Ansatzes getroffen.

**Einführung und Hintergrund:**  
Das IASB regelt für Versicherungsunternehmen, welche  
erhalten und durch die Einführung des IASB in 2010 zu  
wären die Rechnungslegung für die Anwendung der  
Internationalen Rechnungslegung, die folgende  
Rechnungsgang ist: die erste Schritt in der Entwicklung  
eines einheitlichen IASB für Versicherungsunternehmen, die im  
Jahr 2010 das IASB veröffentlicht separate draft und das  
IUSA ein Bilanzierungsmodell veröffentlicht haben.

Die von IUSA und IASB ermittelten Punkte sind in  
einzelnen Hinsicht direkt, sie weisen aber auch darauf  
hin, dass Unterschiede insbesondere bei der Anwendung von  
Versicherungsverpflichtungen auf den Bereich vor allem

**Deloitte.**

**Winning the waiting game?  
Insurers' preparations for the  
new IFRS accounting rules**

Global IFRS Insurance Survey



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns)

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat.